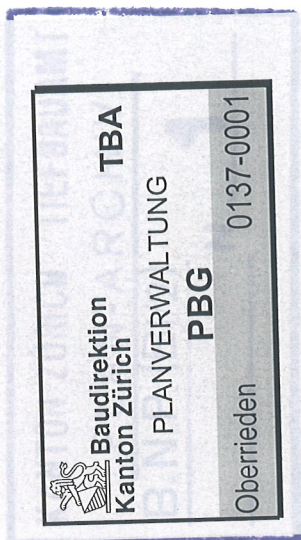


Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1923.

Sitzung vom 24. Februar 1923.



429. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 7. März 1921 legte der Gemeinderat Oberrieden im Sinne von § 31, Absatz 3, des Straßengesetzes die Baulinien der neuen Stationszufahrtsstraße zur Genehmigung vor.

B. Gegen die Festsetzung der genannten Baulinie wurde von Iwan Sax & Cie., in Oberrieden, vorerst beim Bezirksrat und hernach gegen den Entscheid des Bezirkrates beim Regierungsrat Einsprache erhoben (Regierungsratsbeschluß Nr. 192 vom 19. Januar 1922).

C. Mit Schreiben vom 30. Oktober 1922 übermittelt der Gemeinderat Oberrieden die von ihm am 7. März 1922 abgeänderten und im Amtsblatt Nr. 93 vom 21. November 1922 publizierten Baulinien. Laut Zeugnis der Bezirkratskanzlei Horgen vom 8. Januar 1923 sind gegen dieselben keine Rekurse eingegangen (Verfügung Nr. 74 vom 22. Januar 1923).

Die Baudirektion berichtet:

Der Gemeinderat Oberrieden wurde nach dem erwähnten Beschluß des Regierungsrates eingeladen, die Baulinienvorlage in der Weise abzuändern, daß der Abstand der seeseitigen Baulinie von der Trottoirgrenze anstatt 4 m nur 3 m betrage. Die Vorlage entspricht nun diesem Vorbehalte; der Baulinienabstand wurde von 18 m auf 17 m reduziert. Die Straßenbreite beträgt 6,5 m und es verbleibt auf der Bergseite eine Vorgartenbreite von 5 m und auf der Seeseite (2,5 m breites Trottoir längs der Liegenschaft Sax inbegriffen) eine solche von 5,5 m. Die Vorlage wurde dem Gemeinderat Oberrieden irrtümlicherweise zurückgewiesen mit dem Ersuchen, die Niveaulinie ebenfalls festzusetzen und vorzulegen (Verfügung Nr. 74 vom 22. Januar 1923). Die Gemeinde Oberrieden ist jedoch dem Baugesetz nicht unterstellt und es wurde übersehen, daß es sich nur um die Festsetzung von Baulinien im Sinne von § 31, Absatz 3, des Straßengesetzes handelt. Gegen die Vorlage ist somit nichts einzuwenden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Oberrieden vorgelegten Baulinien der neuen Stationszufahrtsstraße von der Tischenloostraße bis zur Horngasse werden in Anwendung von § 31, Absatz 3, des Straßengesetzes genehmigt.

II. Der Gemeinderat Oberrieden wird eingeladen, diese Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Oberrieden unter Rücksendung des einen Planexemplares, sowie des Planes über die Erweiterung der Station Oberrieden und an die Baudirektion.

Zürich, den 24. Februar 1923.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Felix Keller